



Departement Bau
Baupolizeiamt

Feuerpolizei
Technikumstrasse 81
8402 Winterthur

Telefon 052 267 62 62
Telefax 052 267 62 63
E-Mail: feuerpolizei@win.ch

MERKBLATT 96/2 vom 20. September 1996

Die wichtigsten Bestimmungen zur Verhütung von Bränden bei Festanlässen

1 Dekorationen

- Dekorationen müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.
- Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch die Sicherheitsbeleuchtung verdecken.
- In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Abnahme zu melden und nach Veranstaltungsende wieder vollständig zu entfernen.

2 Grill- und Kocheinrichtungen

- Die Platzierung von Grill- und Kocheinrichtungen hat im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu erfolgen, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb.
- Grill- und Kocheinrichtungen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindesten 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen.

3 Flüssiggasinstallationen

- Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter Terrain liegen, ist nicht gestattet.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.
- Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen usw. aufgestellt werden.

4 Löscheinrichtungen

- In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

5 Feuerwehrezufahrten

- Zu allen Gebäuden sind die Durch- und Zufahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten.
- Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen verstellt werden.
- Im Zweifelsfalle ist die Feuerwehr beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24.9.1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004 als verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften.